



In Kooperation mit  
**DAC BEACHCROFT**

BLD | Theodor-Heuss-Ring 13-15 | 50668 Köln

**Dr. Andrea Nowak-Over**  
Rechtsanwältin/Partnerin

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht  
Gottorfstraße 2  
24837 Schleswig

**per beA**

**Köln**  
Theodor-Heuss-Ring 13-15  
50668 Köln  
Tel +49 221 944027-0

**Rechtsanwältin/Partnerin**  
Dr. Andrea Nowak-Over  
andrea.nowak-over@bld.de

**Sekretariat**  
Tel +49 221 944027-895  
Fax +49 221 944027-906

**Unser Zeichen/Datum**  
34885/24 NO/NO  
Köln, 18.06.2025

In Sachen  
BLD Bach, Langheid, Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB u.a.  
.J. S [REDACTED]; P.  
- 9 [REDACTED] -

**Gegner:** Anwaltskanzlei VEVH Rechtsanwälte, Lübeck  
- keine Abschriften, da elektronisch eingereicht -

nehmen wir Bezug auf unseren Berufungsschriftsatz vom 10.06.2025. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir **b e a n t r a g e n**,

unter Abänderung des am 22.05.2025 verkündigten und am 23.05.2025 zugesetzten Urteils des Landgericht Lübeck, Az.: 15 O 184/24 die einstweilige Verfügung vom 02.12.2024 wieder zu erlassen.

### **Berufungsbegründung**

Zur Begründung der eingelegten Berufung tragen wir wie folgt vor:

**BLD** kooperiert mit **DAC Beachcroft** und ist Gründungsmitglied von **LEGALIGN GLOBAL**.

BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Köln, Amtsgericht Essen PR 2237  
Postbank Köln, IBAN: DE54 3701 0050 0095 2415 07, SWIFT-BIC: PBNKDEFF370  
Sparkasse Köln/Bonn, IBAN: DE77 3705 0198 0012 2920 33, SWIFT-BIC: COLSDE33XXX

Die Berufung der Beklagten richtet sich gegen die vom Landgericht vorgenommene Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 02.12.2024.

Das Landgericht hatte die beantragte einstweilige Verfügung der Kläger – zunächst erlassen und dazu die Begründetheit der geltend gemachten Ansprüche festgestellt. Daran hat sich offenbar auch nach Ansicht des Landgerichtes nichts geändert. Allerdings meint es, dass von einer Unzulässigkeit des Antrages der Kläger auf Erlass der einstweiligen Verfügung auszugehen sei und hebt die Verfügung auf. Den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung gegen den Beklagten verfolgen die Kläger deshalb mit der Berufung weiter. Das Urteil wird insoweit vollumfänglich zur Überprüfung durch das Berufungsgericht gestellt.

Gerügt wird, dass die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Rechtsverletzung im Sinne des § 546 ZPO beruht sowie, dass nach § 529 ZPO die zugrunde liegenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Dazu nehmen wir zunächst vollinhaltlich auf die Ausführungen samt Beweiserbieten I. Instanz Bezug und machen den dortigen Vortrag ausdrücklich auch zum Vortrag in der Berufungsinstanz.

Das Landgericht gelangt zu dem Ergebnis, dass es an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen den Beklagten fehle, da dieser nicht durch ein Ordnungsmittel zur Beachtung einer solchen Entscheidung gehalten werden könne. Dies folge daraus, dass der Beklagte nicht schuldhaft handeln könne.

Dieser Einschätzung ist nicht zu folgen, sodass das Urteil des Landgerichtes Lübeck zu korrigieren und die von den Klägern begehrte einstweilige Verfügung zu erlassen ist.

Im Einzelnen:

## I. Formverstoß in Bezug auf Antragstellung

Das Landgericht will zunächst den vorhandenen Formfehler, der darin liegt, dass die Anträge in der Sitzung der mündlichen Verhandlung nicht verlesen wurden, damit heilen, dass es darauf abstellt, dass für den Fall der notwendigen Begutachtung Herr Dr. Ei [REDACTED] Gutachter bestellt werden solle. Darin könne eine konkludente Antragstellung gesehen werden.

Diese Aussage ist jedoch lediglich durch den Beklagten persönlich in seiner Anhörung gemacht worden. In dieser Sache herrscht jedoch Anwaltszwang, sodass eine Aussage der Partei selber nicht mit einer solchen eines anwaltlichen Vertreters gleichgestellt werden kann.

Hinzukommt, dass die Kläger ausdrücklich vor dem Termin darauf hingewiesen hatten, dass im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahren die Durchführung einer Begutachtung nicht als Beweismittel herangezogen werden kann, da sie nach Ansicht der Kläger dem geltenden Grundsatz der Präsenz der Glaubhaftmachungsmittel im Verfügungsverfahren entgegensteht. Die Kläger hatten auch darauf hingewiesen, dass dann, wenn es dem Beklagten nicht gelingt, seine Schuldunfähigkeit im Termin darzulegen, er insoweit beweisfällig bleibt und von seiner Schuldfähigkeit auszugehen sein wird. Dieser Vortrag dürfte kaum in ein Einverständnis mit einer Begutachtung durch Herr Dr. Eisenlohr umgedeutet werden können.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erkennen, dass der bestehende Formmangel durch konkludente, übereinstimmende Erklärungen der anwaltlichen Parteivertreter geheilt worden wäre. Die Entscheidung des Landgerichtes ist daher bereits aufgrund dieses Formmangels aufzuheben.

## II. Rechtsschutzbedürfnis

Das Gericht stützt seine, die bereits ergangene einstweilige Verfügung aufhebende, Entscheidung maßgeblich darauf, dass die Prozessvoraussetzung des Rechtschutzinteresses fehlen würde. Dies begründet es damit, dass ein den begehrten

Unterlassungsanspruch titulierendes Urteil nicht vollstreckbar wäre. Eine Vollstreckung müsste durch die Verhängung eines Ordnungsgeldes, ggf. Ordnungshaft erfolgen. Diese seien jedoch nur bei schuldhaften Verstößen angezeigt. Zu solchen sei der Beklagte nicht fähig, weshalb dann bereits eine Verurteilung mangels Durchsetzungsmöglichkeit ausscheide.

Diese Ansicht greift deutlich zu kurz und verweigert den Klägern eine Rechtsdurchsetzung. Wäre diese Ansicht richtig, würde ein rechtsfreier Raum geschaffen, der die Durchsetzung von berechtigten Rechtspositionen gegenüber Personen mit bestimmten Krankheitsbildern von vorne herein ausschließt, unabhängig davon, wie gesichert die Erkenntnisse zu ihrer Erkrankung sind und ob nicht gerade eine Betreuung eingerichtet wurde, um sie bei der Erledigung der üblichen Geschäfte, zu denen die Teilnahme am Rechtsverkehr gehört, zu unterstützen und zu vertreten. Das Schaffen eines solch rechtsfreien Raumes, für die die Kläger auch noch die gesamten Kosten übernehmen sollen, kann nicht richtig sein.

Dabei kann auch dem Versuch zu begründen, dass die Kläger durch diese Einschätzung nicht rechtslos gestellt werden würden, nicht gefolgt werden. Bei dem Hinweis auf „öffentlich-rechtliche“ Handlungsmöglichkeiten, ist nicht ersichtlich, welche insoweit der als privatrechtlich Partnerschaftsgesellschaft mbB organisierten Kanzlei und ihren Partnern zur Verfügung stehen sollten. Strafanzeige haben die Kläger gestellt. Das Verfahren ist unter Hinweis auf eine „größere zu erwartende Bestrafung“ eingestellt worden (Die Staatsanwaltschaft hat also offenbar keine Bedenken gegen eine Straffähigkeit). Allerdings kann auch Ergebnis einer solchen strafrechtlichen Verfolgung nicht die Unterlassung der falschen, ehrverletzenden und verleumderischen Tatsachenbehauptungen sein. Eine „Kompensation“ für die Verweigerung des Zivilrechtsweges ist in keinem der beiden Wege zu erkennen.

## **1. Feststellung Erkrankung**

Das Landgericht meint, dass aufgrund der Einschätzung von Herrn Dr. E [REDACTED] feststehe, dass davon ausgegangen werden müsse, dass es dem Beklagten an einem schuldhaften Verhalten fehle, wenn er die Verfügung nicht beachte. Auch der

persönliche Eindruck in der mündlichen Verhandlung, den das Gericht im Rahmen des Freibeweises würde führen können, ergebe dies.

Diese Annahmen tragen die Prämisse nicht, der Beklagte sei zu einer schuldhaften Handlung außerstande.

Er ist unzweifelhaft krank und leidet nach den gutachterlichen Feststellungen an einer paranoiden Schizophrenie sowie bipolaren Störung. Es gibt aber keine Erkenntnisse dazu, dass diese Krankheitsbilder zu einem generellen Ausschluss eines schuldhaften Verhaltens führen würden. Dies hat selbst der Beklagte so nicht vorgeragen.

Soweit das Gericht auf die Ausführungen von Herr Dr. E ██████ abstellen möchte, hatte dieser alleine festgestellt, dass der Beklagte aufgrund seiner Erkrankung mit systematischem Wahn nicht in der Lage sei, seine Entscheidungen im Zusammenhang mit Versicherungen, Behörden, Institutionen und medizinischen Fragestellungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Das Gericht meint, dass sei ohne weiteres auch auf die Befolgung einer Unterlassungsverpflichtung zu übertragen, ohne dies allerdings zu begründen und führt dazu die Äußerungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung an, auch aufgrund eines Unterlassungsurteils die streitgegenständlichen Blogbeiträge nicht aufgeben zu wollen.

Dies ist aber eine lediglich „gefühlte“ Einschätzung der Möglichkeit des Beklagten zur Handlungssteuerung, die zudem von Juristen und nicht von einem entsprechend sachverständigen Gutachter stammt. Das Landgericht macht es sich an der Stelle zu einfach, um den Beklagten aus der „Schusslinie“ von Ansprüchen zu nehmen. Die gefühlte und in der Verhandlung vielleicht so erlebte mangelnde Einsichtsfähigkeit stellt noch nicht die Feststellung der mangelnden Schuldfähigkeit dar. Die Kläger hatten diese ausdrücklich in Abrede gestellt, sodass es an dem Beklagten ist, dies nachzuweisen. Lediglich mit diesen Vermutungen zur Reichweite einer Einsichtsfähigkeit gelingt der Nachweis nicht. Das Urteil erweist sich bereits an dieser Stelle als fehlerhaft.

Hinzukommt, dass das Gericht andere präsente Quellen zur Beurteilung der Handlungs- und Steuerungsfähigkeit des Beklagten nicht mit in die Entscheidung hat einfließen lassen. Die Kläger hatten bereits in der Antragsschrift die Zuziehung der Verfahrensakten aus dem Verfahren vor dem Sozialgericht Lübeck zum Aktenzeichen S 30 P 44/22 beantragt. Wäre das Gericht dem gefolgt, hätte es aus dem dort ergan-genen Gerichtsbescheid vom 04.10.2024 ersehen können, dass trotz Annahme der Erkrankung paranoide Schizophrenie und bipolarer Störung selbst im Bereich der für die Einstufung des Pflegegrades maßgeblicher Module zum Modul 3 (Verhaltenswei-sen und psychische Problemlagen) zwar Einschränkungen vorliegen, diese aber durch eine gewissen Unterstützungsleistung zu kompensieren sind. So heißt es dort im Gerichtsbescheid auf S. 8 f.:

*„...In Modul 3 (Verhaltensweisen und psychische Problemlagen) liegen bei dem Kläger Einschränkungen vor. Dieses Modul umfasst nur Verhaltenswei-sen und psychische Problemlagen als Folge von Gesundheitsproblemen, die eine personelle Unterstützung erforderlich machen. In diesem Zusam-menhang sind die beim Kläger vorliegenden nächtlichen Unruhezustände zu be-rücksichtigen, die jedoch keinen täglichen Unterstützungsbedarf nach sich ziehen, sondern etwa 2- 3mal pro Woche und somit „häufig“ sind. Ebenso sind gelegentliche verbale Aggressionen nach Aktenlage ableitbar, für die eine reduzierte Impulskontrolle mit verbal-aggressiven Ausbrüchen, schwer-punktmäßig in Situationen psychischer Anspannung, ursächlich ist. Letztere treten im pflegerelevanten Sinne jedoch nicht täglich auf, zumal Kläger in der Lage ist, sich diesen auch zu entziehen, sodass dieser Unterpunkt mit „selten“ zu bewerten ist. Hinsichtlich der beim Kläger vorliegenden Wahn-vorstellungen ist jedoch von einem täglichen Unterstützungsbedarf auszu-gehen. Das beim Kläger bestehende Krankheitsbild ist im Wesentlichen mit wahnhaftem Erleben und damit einhergehend mit Vorstellungen, Wasser- bzw. Getränke oder Nahrungsmittel seien vergiftet, geprägt. Letztlich hat der Kläger deshalb zeitweise keine bzw. nur geringe Mengen an Nahrungsmit-teln und Flüssigkeiten zu sich genommen, was er auch teilweise durch Fotos dokumentiert hat. Diese Wahnvorstellung wirkt sich auch insoweit aus, dass der Kontakt mit Wasser beim Waschen oder Duschen gefürchtet wird, eben-so mitunter beim Kontakt mit Kleidung, da dieselbe aus Sicht des Klägers ebenfalls mit kontaminiertem Wasser gewaschen worden sei. Dies führt täg-lich zu notwendigen personellen Interventionen und damit für diesen Einzel-aspekt zu einer Bewertung mit 5 Punkten (z.B. Überzeugen/Überreden des Klägers, Wasser zu verwenden bzw. an sich selbst zuzulassen, teilweise Vorkosten von Wasser bzw. selber zunächst den Kontakt mit Wasser auszu-führen, bevor der Kläger sodann selbst den Kontakt mit Wasser zulässt). Entsprechende Einschränkungen ergeben sich auch aus dem eingeholten Befundbericht von Dr. K. [REDACTED] vom 24. August 2022 sowie dem Befundbe-richt des Dipl.-Psych. R. [REDACTED] vom 12. August 2022. Dies führt insgesamt zu*

*9 Einzelpunkten, die 15 gewichtete Punkte ergeben. Weitergehende Einschränkungen lassen sich demgegenüber nicht ableiten.“*

Mit dieser differenzierten Einschätzung, die nun keineswegs das Pauschalurteil einer umfassenden Schuldunfähigkeit auch nur nahelegt, hätte sich das Gericht zumindest auseinandersetzen müssen. Hätte es dies getan, hätte es aber auch zu dem Schluss gelangen müssen, dass die Annahme der Schuldunfähigkeit so nicht begründet werden kann.

Anm.: Im Zivilrecht gibt es keine Schuldunfähigkeit, sondern nur eine Deliktsunfähigkeit. Den wichtigen Unterschied kennt eigentlich jede/r AnwältIn.

Hätte das Gericht die Akte des Sozialgerichtes beigezogen, hätte es aber auch gesehen, dass sich das Gericht dort in seiner Einschätzung u.a. auf ein durch das Gericht eingeholtes Gutachten des Sachverständigen Dr. Schuckart vom 05.12.2023 in seiner Einschätzung gestützt hat. Dort heißt es u.a. Auf S. 19 f. wie folgt:

Bei dem Kläger liegt also keine höhergradige Pflegebedürftigkeit vor. Wie oben bereits erwähnt, ist dem Pflegebedürftigkeitsbegriff gemäß SGB XI seit 01.01.2017 die Beeinträchtigung der Selbständigkeit zugrunde gelegt. Dabei bedeutet Pflegegrad 1 eine „geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit“. Bei dem hinsichtlich der Grunderkrankungen des Klägers im Vordergrund stehenden Bewertungsmodulen „kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ (Modul 2) und „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ (Modul 3) ist mit 15 gewichteten Punkten die **höchstmögliche Punktzahl** berücksichtigt. Hierbei ist zu bedenken, wie oben bereits erwähnt, dass gemäß Begutachtungsrichtlinien bzgl. der Module 2 und 3 nur der Höchstwert einer der beiden Module berücksichtigt werden kann und dieser Wert in der Gesamtbewertung nur 15 % der erreichbaren maximalen Punktzahl ausmacht. Gemäß Aktenlage ist der Kläger in der Durchschnittsbetrachtung immer wieder in der Lage, sich sehr gut selber zu helfen (→ Vermeidung stationärer Behandlung, Aufhebung der gesetzlichen Betreuung, Wiedererlangung der Geschäftsfähigkeit, subtile Argumentieren zur Durchsetzung seiner Interessen ...). Der Kläger ist sicherlich „hilfebedürftig“ im

19

allgemeinen sprachlichen Verständnis, er ist jedoch nicht höhergradig pflegebedürftig im Sinne der Richtlinien des SGB XI.

Es kann also auch nach dieser Einschätzung bei dem Beklagten von einer „hilfsbedürftigen“, nicht aber von einer in keiner Weise zurechnungsfähigen Person ausgegangen werden.

Da letztlich die Einschätzung ein Ordnungsmittel sein nur dann möglich, wenn der Schuldner auch schuldfähig sei und daran fehle es bei dem Beklagten, getragen wird, erweist sich diese Prämisse bereits als unzutreffend.

Dabei hat es das Gericht auch versäumt, mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und inwieweit ein bestellter Betreuer auf den Schuldner einer Unterlassungsverpflichtung einwirken kann bzw. muss, um eine gerichtliche Anordnung auf Unterlassung durchzusetzen. Auch dies gehört mit zum Pflichtenkreis eines Betreuers, sodass auch unter diesem Aspekt nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine gerichtliche angeordnete Unterlassungsverpflichtung keine Beachtung finden werden könnte. Das Gegenteil ist der Fall.

## **2. Rechtsschutzbedürfnis der Kläger im Übrigen**

Unabhängig davon trägt die Einschätzung des Landgerichtes, den Klägern fehle es an einem Rechtsschutzbedürfnis aber auch aus weiteren Gründen nicht.

Das Landgericht hat zudem übersehen, dass die Kläger auf eine Verurteilung des Beklagten angewiesen sind, um eine Löschung der blog-Beiträge bei den jeweiligen Plattformbetreibern zu erreichen. Nur dann, wenn der Rechtsverstoß unschwer nachvollzogen werden kann, ohne eine eigene tatsächliche oder rechtliche Überprüfung auszulösen, ist ein Plattformbetreiber handlungspflichtig. Dies ist bei Vorlage eines Unterlassungsurteils der Fall. Indem das Landgericht das Rechtsschutzbedürfnis an dieser Stelle verneint, entzieht es den Klägern die Möglichkeit zu einer Löschung der inhaltlich unbestritten unzulässigen Einträge zu gelangen.

## **III. vorsorglich Antrag begründet**

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die beantragte und durch Entscheidung des Landgerichtes Lübeck vom 02.12.2024 erlassene einstweilige Verfügung auch inhaltlich zu Recht ergangen ist. Die Ansprüche sind begründet.

Das Landgericht spricht die Frage der Begründetheit der Ansprüche in seinem Urteil nur noch am Rande an, nachdem es die Anträge als unzulässig zurückweist. Insofern heißt es, dass „*in diesem Fall vieles dafür spreche, dass die Äußerungen unzulässig sind*“. Das mag aus der Sicht des Landgerichtes konsequent sein, da es be-

Anmerkung von BLD-Kritik.de: Unzulässig heißt hier nicht unbedingt "unwahr", sondern eher "unzulässig weil noch nicht ausreichend bewiesen!"

reits eine Unzulässigkeit der Anspruchsgeltendmachung annimmt. In der Sache greift es aber zu Kurz.

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle auf die Ausführungen in den bisherigen Schriftsätze, insbesondere der Antragsschrift der Kläger Bezug genommen werden. Die Äußerungen des Beklagten erweisen sich als eklatant falsch. Sie greifen in die Persönlichkeitsrechte der Kläger in unzulässiger Weise ein und werden als unzutreffende Tatsachenbehauptungen<sup>\*</sup> auch nicht durch die Meinungsfreiheit geschützt.

Die beantragte einstweilige Verfügung ist daher auf die Berufung der Kläger wiederherzustellen und zu erlassen.

Dr. Andrea Nowak-Over  
Rechtsanwältin

*Anmerkung von BLD-Kritik.de:*

*Äußerungen wie "BLD hat mutmaßlich Gerichtspersonen bestochen", sind lt. Dr. Nowak-Over keine Meinungen, sondern Tatsachenbehauptungen, obwohl durch das Wort "mutmaßlich" deutlich gemacht wird, dass es sich um eine persönliche Mutmaßung und damit um eine Meinung handelt.*

**Köln**

† Dr. Rainer Büskens<sup>o1</sup>  
Heinz Otto Höher<sup>o</sup>  
Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther<sup>a1</sup>  
Thomas Schwarz  
Michael-A. Ernst<sup>\*1</sup>  
Stephan Hütt<sup>\*1</sup>  
Anne Karen Reinhardt<sup>o</sup>  
Dr. Christoph Krischer<sup>\*</sup>  
Dr. Joachim Grote<sup>\*1</sup>  
Ansgar Mertens<sup>\*1</sup>  
Björn Seitz<sup>\*1</sup>  
Dr. Andrea Nowak-Over<sup>\*</sup>  
Sabine Winkens<sup>\*1</sup>  
Dr. Sven-Markus Thiel<sup>o</sup>  
Holger Schacht<sup>\*</sup>  
Christina Eckes<sup>\*1</sup>  
Jan Holger Göbel<sup>\*1,3</sup>  
Dr. Udo Abel<sup>\*1</sup>  
Christian Tomson, MBL<sup>\*1,2</sup>  
Dr. Tobias Mergner<sup>\*1</sup>  
Dr. Martin Alexander, LL.M.<sup>\*1</sup>  
Dominique von Kölln<sup>o1</sup>  
Bastian Finkel<sup>\*1</sup>  
Bettina Budach  
Bernd Schwarze<sup>\*3</sup>  
Thomas Bangen, LL.M.<sup>\*1</sup>  
Britta Heinemann-Kreisig<sup>1</sup>  
Tobias Matz<sup>\*</sup>  
Dr. Tobias Britz<sup>\*1</sup>  
Sabine Harazim, LL.M.<sup>1,3</sup>  
Dr. Alexander Beyer<sup>\*1</sup>  
Susanne Dickel<sup>\*1,3</sup>  
Dr. Martin Schaaf<sup>\*1</sup>  
Dr. Simon Kubiak<sup>\*1</sup>  
Cathrin Jakobs  
Florian Kräpoth<sup>\*2</sup>  
Michael Jakobs, LL.M.\*<sup>1</sup>  
Ulrich Ruchatz, LL.M.<sup>\*6,7</sup>  
Matthias Stößer, LL.M.<sup>o1</sup>  
Anne Middel<sup>2</sup>  
Dr. Julia Achtmann  
Carsten Hösker, LL.M.<sup>\*1</sup>  
Jan Kordes, LL.M.<sup>\*1</sup>  
Katja Labusga, LL.M.<sup>o1</sup>  
Sandra Ochmann<sup>2</sup>  
Dr. Franz König, LL.M.<sup>\*1</sup>  
Irina Schmitz-Elvenich  
Julika Kuß<sup>\*3</sup>  
Jennifer Karaismail  
Christiane Osterspey<sup>-1</sup>  
Judith Schönigh, LL.M.<sup>\*1</sup>  
Dr. Martin Lomb, LL.M.<sup>\*1</sup>  
Dr. Thorsten Süß<sup>\*3</sup>  
Michael Pothast<sup>1</sup>  
Anna Kristina Prüß<sup>\*</sup>  
Eva Schönher<sup>1</sup>  
Dr. Jendrik Böhmer, LL.M.\*<sup>1</sup>  
Dr. Eva K. Günther<sup>\*1</sup>  
Klaus Bröcher<sup>\*4</sup>  
Lilian Kastenholz  
Matthias Stützinger<sup>2</sup>  
Christian Backes  
Carla Albers  
Martin Berglar, LL.M.<sup>o</sup>  
Frederik Kleinherne<sup>\*1</sup>  
Sabine Krapf  
Anna Orlowski  
Stefan Worbs<sup>4</sup>  
Dr. Florian Höld<sup>\*1</sup>  
Yvonne Waszick<sup>1</sup>  
Fabian Triesch  
Evelyn Czollek<sup>2</sup>  
Clara Zöll<sup>1</sup>  
Dirk Hüwe<sup>3</sup>  
Dr. Alexandra Kelker<sup>-1</sup>  
Tobias Bliersbach  
Valentin Erler, LL.M.<sup>o</sup>  
Florian Wegmann, LL.M.<sup>o</sup>  
Linda Schneider  
Jens-Niklas Vogel<sup>1</sup>

**Raphael Ulrich, Maître en droit, LL.B.<sup>1</sup>**

Arndt Bröringmeyer  
PD Dr. Dominik Schäfers, LL.M.<sup>o</sup>  
Julia Lücker  
Hüseyin Bulut  
Christian Miebach  
Timon Zander  
Florian Henn, LL.M.  
Robert Mielke  
Jan-Eric Dzulko  
Roderik Speich  
Leyli Soori  
Frauke Bartels, Maître en droit, LL.B.  
Jonas Stanetzky  
Katharina Kiefer  
Nina Kares  
Franziska Lüken  
Dr. Haydar Güvercin  
Kaan Korkmaz  
Sarah Krämer  
Katharina Droste  
Kerstin Küpper  
Nele Mahlstedt  
Philipp Rech  
Mats Frederik Gronau  
Sophia Birkenhof

**München**

Dr. Reinhard Dallmayr<sup>o1,1</sup>  
Ulrich Lattermann<sup>o1,1</sup>  
Jochen Boettge<sup>\*1,5</sup>  
Thomas Mittendorf<sup>\*1</sup>  
Stefan Schriever<sup>\*1</sup>  
Sibille Bucka<sup>\*</sup>  
Joachim Krane<sup>\*</sup>  
Friederike Schulze-Muth<sup>o1</sup>  
Dr. Tobias Britz<sup>\*1</sup>  
Sven Lehmann<sup>\*</sup>  
Sabine Rigi<sup>1,6</sup>  
Raluca Grigore-Urban  
Dr. Gabriele Bögl<sup>1,6</sup>  
Jennifer Moll  
Dr. Michael Ellerbeck<sup>o1,6</sup>  
Friederike de Biasi<sup>\*c</sup>  
Dr. Alexander Bulach<sup>\*6</sup>  
Davor Sadric  
Michael Rauscher<sup>-1,3</sup>  
Armin Seiler<sup>o</sup>  
Hannah Ellsässer<sup>1</sup>  
Christoph Welcker<sup>o</sup>  
Jan Binz  
Tim Brauer  
Irina Locher  
Lisa Ferschl  
Sabrina Burgfeld  
Christina Reiser  
Karin Leser  
Jan Philipp Bünting  
Thomas Glas  
Johanna Schmit<sup>2</sup>  
Sandra Reicheneder

**Frankfurt**

Dr. Wolfram Ellwanger<sup>\*1,4</sup>  
Cornelius Maria Thora<sup>\*2,3</sup>  
Oliver Tammer<sup>\*</sup>  
Dr. Michael Marx, LL.M.<sup>o11</sup>  
Alexander Scalidis<sup>\*4</sup>  
Lisa-Maria Bisello  
Caroline Gossé<sup>\*</sup>  
Immanuel Drewes<sup>\*</sup>  
Karin Wedel  
Nils Hildebrand  
José Zambrano Marrero  
Ramona Julia Linck  
Andreas Voll  
Fabio Zovich  
Anne-Marie Fichte

**Berlin**

Dr. Jens Muschner<sup>\*</sup>  
Oliver Kröger<sup>\*1,2,3</sup>  
Dr. Corinna Carl<sup>1,2</sup>  
Bettina Kurth  
Umit Kaplan<sup>\*1</sup>  
Anja Lippeck<sup>3</sup>  
Runa Stopp<sup>2</sup>  
Artur Barański, radca prawny, LL.M.  
Saskia Dornheim, LL.M.  
Christoph Hentze  
Wolfgang Bauer  
Dr. Tillmann P. Rübben, LL.M.<sup>o</sup>

**Köln**

Theodor-Heuss-Ring 13-15  
50668 Köln  
Tel +49 221 944027-0  
Fax +49 221 944027-7

**München**

Karlstraße 10  
80333 München  
Tel +49 89 545877-0  
Fax +49 89 545877-77

**Karlsruhe**

Cornelius Maria Thora<sup>\*2,3,b</sup>  
Friederike de Biasi<sup>\*c</sup>  
Robert Binnewies<sup>2</sup>  
Dorothea Bokelmann

**Dortmund**

Dr. Stefan Spielmann<sup>1</sup>  
Marcel Hohenag, LL.M.<sup>o</sup>  
Lutz Köther, LL.M.<sup>\*1,3</sup>  
Bernd Schwarze<sup>\*3d</sup>

Burcu Nassery  
Stephan Brockhaus  
Olga Massoun  
Alexis Kourmatidis  
Uwe Lüders

**Hamburg**

Björn Seitz<sup>\*1d</sup>  
Dr. Andrea Nowak-Over<sup>\*ad</sup>  
Dr. Simon Kubiak<sup>\*1d</sup>  
Dr. Thorsten Süß<sup>\*3d</sup>  
Karsten Mühlhausen<sup>o1</sup>  
Tim Werner<sup>\*2,4</sup>  
Wolf Kindervater, LL.M.<sup>o</sup>  
Lars Krohn, LL.M.<sup>\*1</sup>  
Lasse Conradt<sup>1</sup>

**Leipzig**

Dr. Jens Muschner<sup>\*\*</sup>  
Oliver Kröger<sup>\*1,2,3e</sup>  
Umit Kaplan<sup>\*1e</sup>  
Runa Stopp<sup>\*2e</sup>  
Jantscho Nestorov  
Katharina Kade  
Johannes Kunz<sup>2</sup>

**Kooperation mit**

Prof. Dr. Mathias Ulrich, LL.M.<sup>^</sup>

BLD ist Gründungsmitglied von:

**LEGALIGN**  
GLOBAL  
[www.legalign.global](http://www.legalign.global)

\* Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB

~ Salary Partner

o Counsel

\*\* Of Counsel

<sup>1</sup> Fachanwalt für Versicherungsrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verkehrsrecht

<sup>3</sup> Fachanwalt für Medizinrecht

<sup>4</sup> Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

<sup>5</sup> Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

<sup>6</sup> Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

<sup>7</sup> Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

<sup>8</sup> Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

<sup>1</sup> University of Auckland

<sup>2</sup> University of Cape Town

<sup>b</sup> Hauptsitz: Stephanstraße 3, 60313 Frankfurt

<sup>c</sup> Hauptsitz: Karlstraße 10, 80333 München

<sup>d</sup> Hauptsitz: Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln

<sup>e</sup> Hauptsitz: Kaiserin-Augusta-Allee 104-106, 10553 Berlin

<sup>+</sup> Zugelassen auch in Polen

<sup>^</sup> Kanzlei für betriebliche Altersversorgung

Prof. Dr. jur. Mathias Ulrich, LL.M.,

Rentenberater,

Goethestr. 72, 04827 Machern